



Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 4 "Am alten Weingarten- Höhenstein", 11. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch die 11. Änderung des BP Nr. 4 ausgelöst werden	4
4.0	Literaturverzeichnis	6

Anhang

1.0	Bilddokumentation	1
2.0	Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	2
2.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen	2
2.2	Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestandes	3
2.3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210(2) Eitorf und Wirkungen der Planung	4

Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 4 "Am alten Weingarten- Höhenstein", 11. Änderung

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Eitorf sichert auf einer Freifläche am Tannenweg im Wohngebiet "Am alten Weingarten-Höhenstein" die Realisierung von vier Wohnhäusern durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Fläche ist durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 überplant. Dieser sieht in diesem Bereich ein allgemeines Wohngebiet vor, in dem eine Hausgruppe realisiert werden soll. Die 11. Änderung ermöglicht die Realisierung von vier Wohnhäusern, die an den Tannenweg angeschlossen werden.

Da auf der heutigen Freifläche zu ca. 60% jüngere Gehölzbestände und auf den restlichen Flächen eine ruderalisierte Wiese ausgebildet ist, können Konflikte mit dem besonderen Artenschutz nicht ausgeschlossen werden.

Zur Prüfung, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgelöst werden, ist somit die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Beitrages auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte dieser zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG bzw. für z.B. Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig sind, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 nur vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben oder dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nicht erfüllt werden können. Kann dies z.B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, so gelten auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die mit der Beschädigung einhergehen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten im Einzelnen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt:

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ³⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

cherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch die 11. Änderung des BP Nr. 4 ausgelöst werden

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1.978 m² und ist in ein allgemeines Wohngebiet eingebettet. Es handelt sich um eine "größere Baulücke", in der zukünftig vier Wohnhäuser auf Grundstücksgrößen zwischen ca. 400 m² und 500 m² realisiert werden sollen.

Das Gebiet wurde zur Begutachtung am 18.05.2017 morgens begangen. Im Gehölzbestand sind Salweide, Birke, Esche, Fichte, Hainbuche aus überwiegend Stangenholz, jedoch auch geringem Baumholz von 10 cm bis max. 15 cm Brusthöhendurchmesser vorhanden. Nester wurden nicht gesehen. Die Wiesenbestände sind mit Brennesselherden durchsetzt. Randlich greifen auch Brombeeren in die Bestände ein. Außerhalb des Plangebietes sind gepflegte Hausgärten bestandsbildend.

Insofern prägen Allerweltsarten das erfasste Artenspektrum. Hier sind charakteristisch Haussperlinge, Kohl- und Blaumeise sowie einzelne Amseln während der Begehung erfasst worden. Die Bäume sind zu dünn, als das sie beispielsweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder andere planungsrelevante Arten bilden könnten. Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zeigen keine für das Plangebiet bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf.

Auf die möglichen Auswirkungen der 11. Änderung für die für den zweiten Quadranten des Messtischblattes 5210 (Eitorf) gemeldeten Arten wird im Anhang genauer eingegangen. An

dieser Stelle ist festzuhalten, dass aufgrund der Datenbasis und der Begehung vor Ort bei der Umsetzung der Planung keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz einhergehen.

Bezüglich der Fällarbeiten sollten jedoch die Regelungen des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes Beachtung finden. Hier sind Fällarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zulässig. Ausnahmen hiervon sind durch eine Begutachtung vor Ort und einer Freigabe durch die Gemeinde Eitorf im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann die Umsetzung des Bebauungsplanes im Benehmen mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes erfolgen.

Aufgestellt:

Wiehl, im November 2017

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 03.08.2007.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Rd.Erl. 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

1.0 Bilddokumentation



Die Gehölze bestehen überwiegend aus Sträuchern sowie Bäumen aus Stangenholz bis geringes Baumholz. Nester wurden bei der Begehung im Gehölzbestand nicht vorgefunden.



Aspekt der Wiese mit Gebüsch



Tannenweg von Richtung Buchenweg aus betrachtet

2.0 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen angrenzender Freiflächen während der Bauzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

2.2 Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestandes

Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem (linfos)

Für die relevanten Bereiche des BP 4 liegen seitens des LANUV keine Daten aus dem linfos mit Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Bezogen auf planungsrelevante Arten, die im Quadranten des Messtischblattes geführt werden, wird in den nachfolgenden Tabellen Art für Art auf die spezifischen Projektwirkungen bzw. Funktionen, die das Plangebiet für die einzelnen Arten aufweist, eingegangen.

2.3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210(2) Eitorf und Wirkungen der Planung

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Vögel			
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Ardea cinerea</i> Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bubo bubo</i> Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Ciconia nigra</i> Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Mergus merganser</i> Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phalacrocorax carbo</i> Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Schmetterlinge			
<i>Phengaris nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
<i>Phengaris teleius</i> Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Säugetiere			
Großes Mausohr Myotis myotis	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Das große Mausohr gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Es lebt in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die Art gehört zu den sogenannten Ground-Gleanern, Fledermäusen, die die Nahrung vom Boden oder an Pflanzen absammeln. Die Jagdgebiete der standorttreuen Tiere sind 30 ha bis 35 ha groß und befinden sich meist in einem Radius von 10 km Umkreis um die Quartiere. Auf Basis der Begehung vor Ort, der angetroffenen Gebäudesubstanz sind im Plangebiet keine Quartiere des Großen Mausohrs vorhanden. Weitere essenzielle Habitatstrukturen der Art sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.	nein
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus (Nicht genannt aber wahrscheinlich in der Peripherie vorhanden)	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die i.d.R. mit ca. 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete haben eine Größe von ca. 19 ha, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist wahrscheinlich, auch wenn seitens der befragten Anwohner keine Beobachtungen vorliegen. Essenzielle Habitate können jedoch vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Es sind keine Konflikte mit dem § 44 BNatSchG gegeben.	nein
Vögel			
Eisvogel Alcedo atthis	RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Das innerörtliche Plangebiet weist für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Feldlerche Alauda arvensis	RL BRD: * RL NRW: 3S KON:U↓	Die Art ist ein Charaktervogel der Agrarlandschaft. Das Gebiet weist keine Habitatqualitäten für die Art auf.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Feldsperling Passer montanus	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halbbofene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Das innerörtliche Plangebiet weist für die Art keine Habitatstrukturen auf.	nein
Gänsesäger Mergus merganser	RL BRD: 3 RL NRW: -- KON: G	Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als Durchzügler und Wintergast vor. Hier bevorzugt der Gänsesäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.	nein
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Charaktervogel von Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Weiden und Feldgehölzen. Er kommt mittlerweile überwiegend im Bereich großer Heidelandschaften und Kiefernwälder vor. Er bevorzugt zur Nahrungssuche schütterere Bodenvegetation. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt ca. 1 ha. Das Plangebiet ist von der Habitatausprägung für die Art ohne Bedeutung. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.	nein
Graureiher Ardea cinerea	RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Graureiher besiedeln nahezu jeden Lebensraum der Kulturlandschaft, sobald diese aus einer Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern bestehen. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter, der die Brutstandorte oft mehrere Jahre hintereinander nutzt. Gemäß LANUV ist aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotop eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen auch um den Brutstandort/Brutkolonie nicht erforderlich. Im innerörtlichen Plangebiet kommen keine essenziellen Habitatstrukturen vor.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Grauspecht Picus canus	RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓	Der Grauspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder bevorzugt. Als Nahrungsflächen kommen dabei strukturreiche Waldränder, offene Flächen und Lichtungen zum Tragen. Die Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Das Plangebiet weist für die Art keine essenziellen Habitatstrukturen auf.	nein
Kleinspecht Dryobates minor	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, ggf. auch kleine Spinnen, in den oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstruktur. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 bis 100 ha (in günstigen Habitaten bis 2 BP/10 ha). Gut ausgeprägte Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht anzutreffen und werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	nein
Kormoran Phalacrocorax carbo	RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Kormoran ist ein Koloniebrüter, der seine Nester auf höheren Bäumen an störungsfreien Gewässerufeln anlegt. Er ist ein ausgeprägter Wasservogel, der seine Beute durch Sturzflüge und längere Tauchgänge jagt. Im innerörtlichen Plangebiet sind keine essenziellen Habitatstrukturen der Art vorhanden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben sind auszuschließen.	nein
Mäusebussard Buteo buteo	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur sowie der innerörtlichen Lage das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.	nein
Mehlschwalbe Delichon urbicum	RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes oder Gefährdung durch das Vorhaben ist für die Art somit nicht zu konstatieren. Im Umfeld waren keine Nester an den Hausfassaden vorhanden.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Mittelspecht Dendrocopos medius	RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist ein Nahrungsspezialist, der auf Insekten im Bereich grobborkiger Baumbestände und Totholz angewiesen ist. Bruthöhlen und essenzielle Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Realisierung des Vorhabens. Das Plangebiet weist für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Neuntöter Lanius collurio	RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha. Das Plangebiet weist für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Rauchschwalbe Hirundo rustica	RL BRD: V RL NRW: 3S KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Auch sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist das Vorhabengebiet aufgrund der angetroffenen Strukturen seine Lage und Größe für die Art nicht auf.	nein
Rotmilan Milvus milvus	RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Am Brutstandort ist die Art störepfindlich. Der Rotmilan konnte weit weg über der Sieg beobachtet werden. Das Plangebiet weist aufgrund seiner Struktur und Größe für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
Schleiereule (Tyto alba)	RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein ganzjähriger mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Sie lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßengräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneedecke bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: G	Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen und angeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Er ist stärker als der Weißstorch an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Die Aktivitätsräume von Brutpaaren weisen dabei Größen von 100 km ² bis 150 km ² auf. Am Brutstandort ist er störempfindlich. Das Plangebiet weist keine essenziellen Funktionen für die Art auf.	nein
Sperber <i>Accipiter nisus</i> (Nicht benannt, könnte im Bereich jagend vorkommen)	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Aufgrund der Größe und seiner Struktur weist das Plangebiet keine Bedeutung für die Art auf.	nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat aber Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Das Vorhabengebiet weist auf Basis der Begehungen, seiner Größe und Struktur für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind auszuschließen.	nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften wie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Der Nistplatz wird in der Regel in Felswänden und Steinbrüchen errichtet, untergeordnet sind in Nordrhein-Westfalen auch Bodenbruten bekannt. Das Plangebiet weist keine Habitatqualitäten für den Uhu auf. Es ist als Horststandort ungeeignet und von der Größe als essenzielles Nahrungshabitat für den Vogel deutlich zu klein.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eule. Er kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Das Plangebiet ist als essenzielles Habitat für die Art zu klein und strukturell ungeeignet. Auch die Peripherie weist keine essenziellen Habitatstrukturen der Art auf.	nein
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehenden Kronendach. Diese Strukturen liegen im Plangebiet nicht vor.	nein
Reptilien			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die Schlingnatter kommt in strukturreichen Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen vegetationsfreien Flächen vor. Im Bereich von Mittelgebirgen kommt die Art vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit Geröllhalden, felsigen Böschungen, halbtrockenem und trockenem Rasen sowie aufgelockerten, steinigen Waldrändern vor. Sekundär ist sie auch in Steinbrüchen, alten Gemäuern, südexponierten Straßenböschungen und Eisenbahndämmen anzutreffen. Bei der Begehung des Geländes wurde keine Schlingnatter angetroffen. Das Plangebiet und dessen Umgebung weisen keine Bedeutung für die Art auf.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
Zauneidechse Lacerta agilis	RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: G	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	nein
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris nausithous	RL BRD: 3 RL NRW: 2S KON: S	Die Art bevorzugt extensiv genutzte wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen. Diese Strukturen sind in der Siegaue, nicht jedoch im Plangebiet vorhanden, sodass Beeinträchtigungen durch die 11. Änderung auszuschließen sind.	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris teleius	RL BRD: 2 RL NRW: 1S KON: S	Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen, in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art auch nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen vom Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Futter- und Eiablagepflanze als auch von der Knotenameise abhängig. Beide Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben.	nein

Zusätzliche Arten des Brutvogelatlas NRW: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Allgemeine Erläuterungen

WS, WO = Wochenstuben
 WQ, WI = Winterquartiere
 -- = keine Angaben
 BP = Brutpaare
 xx = Hauptvorkommen
 x = Vorkommen
 (x) = potenzielles Vorkommen